



Bundesnetzagentur

**Leitlinien zur Darstellung von öffentlichen Geldern –  
Überwachung des Übertragungsverbots gemäß  
§ 7 Abs. 3, Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 Hs. 1 ERegG**

### **I. Regulatorische Einordnung**

In Deutschland gibt es rund 450 Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie etwa 140 Betreiber der Schienenwege und ca. 600 Betreiber von Serviceeinrichtungen. Während sich in den §§ 5 und 6 ERegG Vorschriften zur Unabhängigkeit und Führung von Eisenbahnverkehrsunternehmen finden, richten sich die Entflechtungsvorschriften der §§ 7 und 8 ERegG grundsätzlich an Betreiber der Schienenwege, die unternehmens- oder konzernseitig mit Eisenbahnverkehrsunternehmen verbunden sind. § 12 ERegG enthält Entflechtungsvorschriften für Betreiber von Serviceeinrichtungen. Zur Möglichkeit der Befreiung von ausgewählten Entflechtungsvorschriften gemäß § 2 Abs. 4 ERegG hat die Bundesnetzagentur bereits Leitlinien entwickelt (vgl. hierzu [Link](#)).

Im Fokus der nachfolgenden Ausführungen steht das **Verbot der Übertragung öffentlicher Gelder** gemäß **§ 7 Abs. 3 S. 1 ERegG**, wonach öffentliche Gelder zugunsten eines der beiden Tätigkeitsbereiche, d. h. für die Erbringung von Verkehrsleistungen einerseits und für den Betrieb von Eisenbahnanlagen andererseits, nicht auf den jeweils anderen übertragen werden dürfen. Dieses Verbot muss gemäß **§ 7 Abs. 3 S. 2 ERegG** auch in der Rechnungslegung der beiden Tätigkeitsbereiche zum Ausdruck kommen. Dieses Verbot setzt sich im Bereich der öffentlichen Gelder für gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen fort. Gemäß **§ 7 Abs. 4 S. 2 ERegG** sind diese Gelder in den entsprechenden Buchführungen der Eisenverkehrsunternehmen getrennt auszuweisen und dürfen nicht auf Tätigkeitsbereiche übertragen werden, die *andere* Verkehrsleistungen oder *sonstige* Geschäfte betreffen. **§ 7 Abs. 5 Hs. 1 ERegG** greift dieses Übertragungsverbot nochmals auf und fordert, dass die Rechnungsführung es ermöglichen muss, die Einhaltung dieses Verbotes zu überprüfen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Gemäß § 7 Abs. 5 Hs. 2 ERegG muss die Rechnungsführung es ermöglichen, die Verwendung der Einnahmen aus Weegeentgelten und des Gewinns aus anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten zu überprüfen. Ggf. werden die Implikationen aus dieser gesetzlichen Anforderung nach der Umsetzung des vierten Eisenbahnpaketes in das ERegG in weiteren Leitlinien erläutert.

Von dem Verbot der Übertragung von öffentlichen Geldern ist eine **Befreiung im ERegG nicht vorgesehen**. Ziel der Bundesnetzagentur ist es daher, mit den nachfolgenden Ausführungen Leitlinien aufzustellen, anhand derer es den betroffenen Eisenbahnen grundsätzlich möglich ist, die gesetzlichen Regelungen in ihrer Bedeutung einordnen und entsprechend anwenden zu können.

## **II. Einhaltung des Übertragungsverbots in der Rechnungslegung**

Die von den oben genannten Rechtsvorschriften betroffenen Eisenbahnen dürfen öffentliche Gelder zugunsten eines Tätigkeitsbereiches nicht auf andere Tätigkeitsbereiche übertragen. Dies haben sie sicherzustellen und in der Rechnungslegung transparent abzubilden.

Unter öffentlichen Geldern sind alle Zuwendungen aus Mitteln der öffentlichen Hand zu verstehen. Beispiele hierfür sind die Zuwendungen des Bundes (vgl. § 23 Bundeshaushaltsordnung) auf Basis der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen (LuFV), des Bundesschienenwegeausbaugesetzes (BSWAG), Mittel für den Schienengüterverkehr zur Senkung der Trassenpreise der DB Netz AG, Mittel der Länder auf Grundlage des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) oder Zuwendungen von kommunalen Körperschaften oder der Europäischen Union. Hierbei werden sämtliche Zuwendungen erfasst, unabhängig von der rechtlichen Grundlage, die der Gewährung der Mittel zugrunde liegt, und unabhängig davon, ob die Gelder rückzahlbar (z. B. als verzinstes Darlehen) oder nicht rückzahlbar vergeben wurden.

Mit Rechnungslegung ist allgemein die Dokumentation der betrieblichen Vorgänge für externe Zwecke bezeichnet, z.B. für die Information von Inhabern, Gläubigern, Lieferanten oder Kunden. Insbesondere für die Handelsbilanz und Steuerbilanz werden die Daten der Rechnungslegung benötigt. Umfang und Inhalt der Rechnungslegung sind gesetzlich geregelt und grundsätzlich abhängig von der Rechtsform des Unternehmens. In Deutschland gilt hierfür das Handelsgesetzbuch (HGB).

Die Einhaltung des in § 7 Abs. 3 ERegG normierten Übertragungsverbot wird zunächst dadurch gewährleistet, dass neben der faktischen Trennung auch die Rechnungslegung insofern zu erweitern ist, dass jeder Dritte die Verwendung der zur Verfügung gestellten öffentlichen Gelder nachvollziehen kann. Hierzu gehört, dass der Bilanzleser einen adäquaten Zugang zu den Informationen der betroffenen öffentlichen Gelder erhält. In der Rechnungslegung sind daher die Mittelherkunft einerseits und die Mittelverwendung im Bereich der Infrastrukturgesellschaften bzw. der Eisenbahnverkehrsunternehmen andererseits gesammelt an einer Stelle systematisch darzustellen. Des Weiteren muss klar erkennbar sein, dass die Zuordnung der öffentlichen Mittel tatsächlich nur für den Tätigkeitsbereich erfolgt ist, für den diese auch vom Zuwendungsgeber bezweckt und vergeben wurden.

Zur Einhaltung des **§ 7 Abs. 3 ERegG** ist es aus Sicht der Bundesnetzagentur geboten, mindestens folgende Aspekte in der Rechnungslegung zu berücksichtigen:

1. **Generelle Einleitung:** Überblick über die erhaltenen öffentlichen Gelder
2. Übersicht zur **Mittelherkunft** – Wer sind die Zuwendungsgeber?
3. Darstellung der **Mittelverwendung** – Wohin fließen die Zuwendungen?

Zu 1.

Eine **generelle Einleitung** in das Thema der Verwendung öffentlicher Gelder und die Nennung der absoluten Zuwendungshöhe des aktuellen Jahres und des Vorjahres bieten einen geeigneten Überblick.

Zu 2.

Zur transparenten Darstellung der **Mittelherkunft** ist ein Überblick sowohl zu den Investitions- als auch den Aufwandszuschüssen, eingeteilt nach Zuschussgebern, z. B. Bund, Bundesländern, kommunalen Körperschaften, Europäischer Union und sonstigen Dritten, zu geben. Hierbei sollten – wenn verfügbar – auch die Finanzierungsquellen der öffentlichen Gelder (z. B. Finanzierung durch ein Landeseisenbahnfinanzierungsgesetz, Gleisanschlussförderung, etc.) genannt werden. Des Weiteren könnte die Herkunft der öffentlichen Gelder noch um die Angabe der bezuschussenden Bundesländer (z. B. NRW, Baden-Württemberg, Sachsen) und der entsprechenden Kommunen konkretisiert werden. Die nachfolgende Darstellung kann Ihnen hierbei als Orientierungshilfe dienen:

Angaben in €	Aktuelles Jahr			Vorjahr		
	Investitionszuschüsse	Aufwandszuschüsse	Summe	Investitionszuschüsse	Aufwandszuschüsse	Summe
<b>Bund</b> davon LuFV davon BSWAG usw .						
<b>Bundesländer</b> davon GVFG usw .						
<b>Kommunale Körperschaften</b>						
<b>Europäische Union</b> davon TEN Mittel davon ETCS Förderung usw .						
<b>Sonstige</b>						
<b>Summe</b>						

Zu 3.

Die Darstellung der **Mittelverwendung** der öffentlichen Gelder könnte beispielhaft für einzelne Gewerke oder für wesentliche Baumaßnahmen oder Projekte erfolgen. Die Gewerke könnten beispielsweise wie folgt untergliedert werden: Bahnstromanlagen, Bahnübergänge, Brücken, Oberbau, Signal und Sonstiges.

Die Aufgliederung soll dem Bilanzleser die Möglichkeit eröffnen, transparent nachzuvollziehen, dass die öffentlichen Mittel ausschließlich im Bereich der Infrastruktur eingesetzt wurden bzw. nicht zweckentfremdet wurden. Umso klarer die Darstellung, umso weniger kann der mögliche Vorwurf einer unzulässigen Quersubventionierung von Eisenbahnverkehrsunternehmen an Raum gewinnen. Die erforderlichen Informationen sollten in ähnlicher Form in der Rechnungslegung aufbereitet werden:

Angaben in €	Gewerke	
	Aktuelles Jahr	Vorjahr
Bahnstromanlagen		
Bahnübergänge		
Brücken		
Oberbau		
Signal		
Planungsleistungen		
Telekommunikation		
usw.		
Summe		

Angaben in €	Projekte/Zweckbindung		
	Aktuelles Jahr	Vorjahr	Summe bis heute
Projekt 1			
Projekt 2			
Projekt 3			
Projekt 4			
Projekt 5			
Projekt 6			
Projekt 7			
usw.			
Summe			

Zur Einhaltung des **§ 7 Abs. 4 S. 2 ERegG** ist es aus Sicht der Bundesnetzagentur ausreichend, die öffentlichen Gelder für gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen in der Rechnungslegung getrennt auszuweisen. Es ist sicherzustellen, dass diese nicht auf Tätigkeitsbereiche übertragen werden, die andere Verkehrsleistungen oder sonstige Geschäfte betreffen.

### III. Kontaktdaten

Für Fragen und Anmerkungen steht Ihnen Referat 701 gerne zur Verfügung. Bitte nutzen Sie folgende Kontaktdaten, um Ihr Anliegen vorzutragen:

Bundesnetzagentur

Referat 701

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Telefon: 0228/147000

E-Mail: [Entflechtung.Bahn@BNetzA.de](mailto:Entflechtung.Bahn@BNetzA.de)